

FDP/BürgerForum
Fraktion im Rat der Stadt Neustadt/Rbge.

Herrn
Bürgermeister Uwe Sternbeck
Nienburger Straße
31535 Neustadt

03.03.2016

Rechtswidrigkeit der vom Rat der Stadt Neustadt/Rbge. am 03.03.16 unter TOP 7 (Bürgerbegehren zum Rathausneubau in Neustadt a. Rbge.) und vom VA am 29.02.16 unter TOP 3 (Bürgerbegehren zum Rathausneubau in Neustadt a. Rbge.) gefassten Beschlüsse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

anlässlich der o.a. Beschlüsse zur Tagesordnung habe ich beantragt, die Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, da die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde und eine Eilbedürftigkeit nicht gegeben ist.

Die Gremien haben nach Ihren Hinweise jeweils beschlossen, dass die Eilbedürftigkeit gegeben ist und in der Sache mehrheitlich folgenden Wortlaut beschlossen:

„Der Ratsbeschluss vom 12.12.2013 zur Standortuntersuchung zur künftigen Unterbringung der Stadtverwaltung (Vorlage 2013/277) wird öffentlich bekannt gemacht.“

Wie eingangs erwähnt, habe ich meine Zweifel an der Eilbedürftigkeit der Beschlussfassungen der Kommunalaufsicht mitgeteilt und um Prüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 02.03.2016 hat mir die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass für sie das Opportunitätsprinzip gelte und es in ihrem Ermessen liege, Aspekte zu berücksichtigen, die gegen aufsichtsbehördliches Handeln sprechen.

Von diesem Ermessen hat die Kommunalaufsicht Gebrauch gemacht und im Hinblick auf die Prüfung der Eilbedürftigkeit folgende Aussage getroffen:

„Die Stadt Neustadt hat im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl ihre Vorgehensweise begründet. Auf der Grundlage einer aktuell laufenden und zeitlich befristeten Onlinebefragung im Zusammenhang mit einem möglichen Rathausneubau erscheint es auch nicht fernliegend, einen insoweit gefassten Beschluss zu dieser Thematik durch eine Bekanntmachung noch einmal in den Fokus der Öffentlichkeit zu bringen.“

Das heißt, dass die Stadt Neustadt die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung mit der zeitlich befristeten Onlinebefragung und nicht mit dem laufenden Bürgerbegehren begründet hat.

FDP/BürgerForum

Fraktion im Rat der Stadt Neustadt/Rbge.

Dass die Eilbedürftigkeit tatsächlich vorliegt, ist zwar immer noch strittig aber nicht mehr von Belang.

Aufgrund des Wortlautes der Beschlüsse und der städtischen Argumentation zur Frage der Eilbedürftigkeit sind Beschlüsse gefasst worden, die sich mit der von der Stadt durchgeführten Onlinebefragung und auch mit der Frage der Bekanntgabe eines mehr als 2 Jahre alten Beschlusses befassen. Eine Beschlussfassung zum Thema „Bürgerbegehren zum Rathausneubau in Neustadt am Rbge.“, wie es in der Tagesordnung als Beratungspunkt angekündigt wurde, ist in beiden o.g. Sitzungen nicht erfolgt.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt ist eindeutig bestimmt, dass die Beratungsgegenstände in der Tagesordnung möglichst kurz, jedoch eindeutig zu kennzeichnen sind. Dies ist in den beschriebenen Fällen nicht erfolgt.

Da der genannte VA-Beschluss nicht rechtskonform gefasst wurde, fehlt es dem heutigen Ratsbeschluss zudem an der nötigen Vorbereitung durch den VA.

Daher sind beide Beschlüsse rechtswidrig und hiergegen aufgrund der Ihnen gem. § 88 NKomVG übertragenen Aufgaben als Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neustadt a. Rbge. Einspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Salzmann